

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1886**

7 (8.5.1886)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die  
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Mai

1886.

## Inhalt.

### Dienstschrift.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Aufnahme des früheren Missionars Gottlieb Wagner von Dundenheim unter die Pfarrkandidaten der evang.-protestantischen Landeskirche betr. — 2. Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr. —

**Erinnerung.** Die Aufstellung der Vorschläge für die evang.-kirchl. Ortsfonds betr.

### Stiftungen.

### Dienstverledigung.

### Todesfall.

## 1.

### Dienstschrift.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwalter Adolf Sedlaczek in Kürnbach unter Mitbestätigung der Condominats Herrschaft zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

## 2.

### Bekanntmachungen.

1. Die Aufnahme des früheren Missionars Gottlieb Wagner von Dundenheim unter die Pfarrkandidaten der evang.-protestantischen Landeskirche betr.

Der frühere Missionar Gottlieb Wagner von Dundenheim ist nach ordnungsmäßig bestandenem Colloquium unter die Pfarrkandidaten der evang.-protestantischen Landeskirche aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 30. April 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stäffer.

Schenk.



## 2. Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

Nachdem das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Grund des Art. V des staatlichen Gesetzes vom 5. April d. J. die aus diesem Gesetze, sowie aus den Gesetzen vom 25. August 1876 und vom 15. Mai 1882 sich ergebende Fassung des Gesetzes in obigem Betreff unter dem 9. v. M. bekannt gemacht hat (Staatliches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. 15 S. 135), bringen wir dieselbe nachstehend zur Kenntniss unserer Geistlichen.

Karlsruhe, den 5. Mai. 1886.

## Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schend.

## Gesetz.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr.

## § 1.

Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

## § 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stollgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung. An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 M. jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehältes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.



## § 3.

Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen an Dienstentlohnungen jährlich mindestens beziehen:

bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren	1 600	Mark
" " " von 7 bis zu 10 "	1 800	"
" " " " 10 " " 15 "	2 200	"
" " " " 15 " " 20 "	2 600	"
" " " " 20 " " 25 "	3 000	"
" " " " 25 und mehr "	3 400	"

Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

## § 4.

Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfründen weniger als nach § 3 ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst der Ueberschuß vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem Dienstalter gemäß § 3 anzusprechen hat.

## § 5.

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz nähere Bestimmung treffen:

1. wegen Herbeiführung einer den in § 3 dieses Gesetzes aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung des aus Pfründemitteln fließenden festen Einkommens der Pfarrer;
2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche mehr als das nach § 3 bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuerlegenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in § 3 bestimmte Summe erträgt, sowie der Art und Weise der Berechnung der hier nach abzugebenden Beträge;
3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren über die in § 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätze hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

Ergiebt sich ein solcher Stand der letzteren, daß nach Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren auf 4 000 Mark und Befreiung der sonstigen Zwecklasten noch ein nachhaltiger Ueberschuß verbleibt, so ist dieser zur Entlastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Aufbesserung der jüngeren Pfarrer (§ 3) zu verwenden, so lange nicht ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen mit der Kirche getroffen ist.

## § 6.

Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1 200 Mark Einkommen abwerfen, auf 1 600 Mark, diejenigen, welche 1 200 Mark, aber weniger als 1 800 Mark abwerfen, auf 1 800 Mark und diejenigen, welche 1 800 Mark, aber weniger als 2 200 Mark abwerfen, auf 2 200 Mark aufgebessert.



Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalder — geleistet.

## § 7.

Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§ 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern — bei § 3 nach Verwendung der gemäß §§ 4 und 5 Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, verwendet werden:

Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Witwen- und Waisenverforgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

## § 8.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§ 4 und 6) geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von der Staatsregierung als von der betreffenden oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

## § 9.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionsteils teilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichnis mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angiebt.

Dem Verzeichnis ist der Nachweis, daß kirchlicherseits die Voraussetzungen der §§ 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Änderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung bekannt zu geben.

## § 10.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200 000 Mark für jeden Konfessionsteil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Dienst Einkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionsteils auf die in § 3 und § 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.



Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 Mark beziehen.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

## § 11.

Einem Pfarrer, der wegen Verletzung der Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurteilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht erteilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurteilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

## § 12.

Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zukommende Zulage ganz oder teilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntnis ganz oder teilweise wieder entziehen.

## § 13.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden. Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in § 14 Absatz 2 bis 6 — außer Wirksamkeit nach Ablauf des ersten Jahres der Budgetperiode 1894/95, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben, eine die Aufbesserung der ungenügenden Pfarrbesoldungen einschließende Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

## § 14.

Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13 Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründerverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Teiles des Pfründerertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu anderen Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.



Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§ 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staates und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zustande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§ 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung notwendiger kirchlicher Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

#### § 15.

#### Übergangsbestimmung.

Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Dienstehinkommens, als gemäß § 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden.

### 3.

#### Erinnerung.

Die Aufstellung der Voranschläge für die evang.-kirchl. Ortsfonds betr.

An die evang. Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher Kirchenfonds.

Ungeachtet der Erinnerung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 6. Januar l. Js. sind für eine Anzahl örtlicher Kirchenfonds, deren Voranschlagsperiode am 23. ds. Mts. umlaufen ist, die beglaubigten Abschriften (§ 68 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875) der neu aufzustellenden Voranschläge noch nicht eingesendet worden.

Wir bringen deren Einsendung den betreffenden örtlichen Verwaltungsbehörden mit dem Anfügen wiederholt in Erinnerung, daß, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Vorlagen erfolgen oder entgegenstehende triftige Hinderungsgründe zur Anzeige kommen, die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte in eine Ordnungsstrafe verfällt werden müßten.



Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Impressen, welche bei der Voranschlagsaufstellung zu benützen sind, bei der diesseitigen Expeditur zum Preise von 60 Pfg. für das 20 Bogen starke Buch — 10 Exemplare — bezogen werden können.

Karlsruhe, den 21. April 1886.

**Evangelischer Oberkirchenrat**

von Stöffer.

Marci.

**4.**

**Stiftungen.**

(Angezeigt in der Zeit vom 1. Januar bis mit 31. März 1886.)

**I. Es haben gestiftet:**

**In den evang. Kirchenfond zu Pfullendorf:**

Der badische Gustav-Adolf-Verein	50 M. — S.
„ Frauenverein Müllheim	50 „ — „

**In den evang. Kirchenfond zu Meßkirch:**

Der Frauenverein Freiburg	100 M. — S.
„ badische Gustav-Adolf-Hauptverein	250 „ — „
„ württembergische Gustav-Adolf-Verein	100 „ — „
„ protestantisch-kirchl. Hilfsverein in Winterthur	40 „ — „
„ Frauenverein Magdeburg	100 „ — „
„ badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung: aus der Benz'schen Stiftung	200 „ — „

**In den evang. Kirchenfond zu Stockach:**

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung:	
für 1883 zum Pastorationsgehalt	350 M. — S.
„ 1884 „ Kirchenbau	200 „ — „
„ 1884 „ Pastorationsgehalt	350 „ — „
„ 1884 „ Kirchenbau	200 „ — „
„ 1885 „ Pastorationsgehalt	350 „ — „
„ 1885 „ Kirchenbau	200 „ — „
„ Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig:	
für 1884 zum Kirchenbau	150 „ — „
1885	330 „ — „
„ Gustav-Adolf-Hauptverein in Frankfurt a. M.:	
für 1885	50 „ — „



Der Gustav-Adolf-Hauptverein in der Pfalz:		
zur Schuldentilgung	50	M — 3
" evang.-protest. Hilfsverein in Zürich	80	" 80 "
" zum Kirchenbau für 1884	40	" — "
" " 1885	40	" — "
" Gustav-Adolf-Frauenverein in Heidelberg:		
zum Kirchenbau	100	" — "
Die Stadtgemeinde Stockach, zum Kirchenbau.	900	" — "
" Evangelischen in und um Stockach, durch freiwillige Beiträge		
für 1882/83	266	" 60 "
" 1883/84	260	" 60 "
" 1884/85	296	" 60 "
Graf Douglas von Vangenstein	300	" — "
Professor Dr. Bassermann in Heidelberg	10	" — "
Werkmeister Schwander in Stockach	3	" 47 "
Fräulein Luise Fischer in Stockach	10	" — "
Frau Heinze in Mannheim	200	" — "
Schultinder von Auenheim	11	" — "
Landwirt Edelmann in Leutershausen	20	" — "
Frau Sofie Ullmann Witwe in Ursenbach	5	" — "
Oekonom Geßner in Rickelshausen	50	" — "
Baumeister Uhrig in Vangenstein	1	" 50 "
Orgelbauer Schwarz in Überlingen	26	" — "
Die Kirchenvorstandsmitglieder in Stockach, zur Teppichmalerei in der Kirche	40	" 70 "
Oberamtmann Clauß in Müllheim	5	" — "
Steuerkommissär Böller in Stockach	3	" — "
Frau Benz in Bern	200	" — "
Herr Krauß in Stockach	5	" — "
Pastorationsgeistlicher Däublin in Stockach, durch Überweisung eines Neujahrsgeschents	4	" — "

In den evang. Kirchenbau fond in Dürren:

Eine Jungfrau N. N. aus Dürren	20	M — 3
Eine Ehefrau N. N. aus Dürren	5	" — "

In den evang. Kirchenfond in Siegelzbach:

Ernst Hofmann in Siegelzbach, zur Anschaffung von Gesangbüchern für arme Konfirmanden	50	M — 3
---	----	-------

Vorstehend aufgeführten Stiftungen ist unter dem 9. April d. J. die staatliche Genehmigung erteilt worden.



## II. Ferner haben geschenkt:

In die evang. Kirche zu Büfingen:

Frau Dekan Wagner Witwe in Büfingen, eine weiße Altardecke zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, im Wert von . . . 8 M — 3

In die evang. Kirche zu Ilvesheim:

Verschiedene Gemeindeglieder zur Anschaffung eines echt silbernen Kelches, einer silberplattierten Brotplatte, eines Öldruckbildes und zur Verzierung des Altars . . . 283 M — 3

Eva Kath. Seitz, geb. Feuerstein, zur Anschaffung eines echt silbernen Kelches . . . 110 " — "

Anna Marg. Krauth, geb. Stein, zur Anschaffung zweier Abendmahlskannen von englisch Zinn . . . 70 " — "

In die evang. Kirche in Stockach:

Herr Böwentwirt Weeh und Frau in Stockach ein Taufzeug, im Wert von Frau Gräfin Jenison in Heidelberg, eine Kanzelbibel. 62 M — 3

In die evang. Pfarrkirche zu Neckargerach:

Zur Anschaffung eines Kreuzifixes in Lebensgröße:  
Seine Königliche Hoheit der Großherzog . . . 60 M — 3

Die evang. Kirchspielsgenossen von Neckargerach, Reichenbuch, Zwingenberg und Binsach, durch Sammlung . . . 84 " — "

In die evang. Filialkirche zu Guttenbach:

Hauptlehrer Julius Martin und dessen Ehegattin Pauline, geb. Reiser, ein neues Altartuch, im Wert von . . . 20 M — 3

In die evang. Kirche zu Waldenhausen:

Ungenannt zum Schuß der neuen Orgel für das zunächst befindliche Fenster einen Vorhang, im Wert von . . . 10 M — 3

In die evang. Kirche zu Sichtenau:

Die beiden Fräulein Weiß daselbst einen neuen Brüsseler Teppich, im Wert von . . . 80 M — 3

In die evang. Kirche zu Gernsbach:

Die Familie Katz daselbst zur Herstellung der Wände des Kirchenchors . . . 100 M — 3

In die evang. Kirche zu Feuerbach:

Pfarrer Seufert daselbst einen zweiten Abendmahlskelch von Silber, innen vergoldet, mit der Widmung: „Pfarrer W Seufert seiner Gemeinde, Feuerbach November 1878 bis März 1886“, im Wert von . . . 47 M 50 3



## In die evang. Kirche zu Daubenzell:

Die Konfirmanden Phil. Maßholder und Luise Streib, ein Luther- bild, im Wert von . . . . .	6 M — 3
Frau Andreas Maßholder, eine Altarbibel . . . . .	12 " — "
Zur Anschaffung von Lampen für die Beleuchtung der Kirche bei den Abendgottesdiensten:	
Johann Adam Brenner . . . . .	25 " — "
Konfirmanden . . . . .	8 " 50 "
Wilhelm Maßholder . . . . .	4 " — "
Georg Keimuth . . . . .	2 " — "
Heinrich Gaßer . . . . .	2 " — "
Frau Luise Maßholder . . . . .	4 " — "
Frau Sofie Brenner . . . . .	10 " — "
N. N. . . . .	10 " — "

## 5.

## Dienstverledigung.

Die evang. Pfarrei Mahlberg, Diözese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem ev. Oberkirchenrat zu melden.

## 6.

## Todesfall.

Gestorben ist am 19. April 1886:

Fild, Jakob, Pfarrer in Brisingen.